**Satzung des Vereins „Unterstützungspunkt e.V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Unterstützungspunkt“ und soll in das Vereinsregis- ter des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geesthacht, Geesthachter Hof, Bergedorfer Straße 34.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin- ne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Hilfe für politisch, ethnisch und oder religiös Verfolgte sowie für Gewaltopfer, Flüchtlinge, Vertriebene, Migranten, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Kriegsge- fangene, Zivilbeschädigte, körperlich und geistig eingeschränkte Personen sowie Opfer von Straftaten; § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung von Personen mit Mig- rationshintergrund verwirklicht. Der Verein Unterstützungspunkt e.V. wird als Wegweiser, Vermittler und Unterstützer in Behördenangelegenheiten agieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer- den. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mit- glieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ‚Aktionsgruppe „Kinder in Not“ e.V.‘, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 3**

**Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
3. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, ist dem Antragsteller ein mit Gründen zu versehender Bescheid zuzustellen, gegen den Beschwerde zulässig ist. Die Be- schwerde bedarf der Schriftform und ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentli- che Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vor- stands mit eine Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals Monats aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestri- chen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung be- freit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mahnung die rückständigen Mitglieds- beiträge nicht zahlt.
5. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschluss- fassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu be- gründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung end- gültig.

**§ 5**

**Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonde- rer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitglie- derversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§ 6**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stell- vertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Gegenstand des Dienstverhältnisses kann auch der Anspruch auf eine angemessene Vergütung sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederver- sammlung kann ein anderes Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einbe- rufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
7. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhin- derung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Stimmenmehr- heit gefasst. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstands- mitglieder anwesend sind. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann be- schlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als

„der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

1. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands- mitglieder dem zustimmen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat ins- besondere folgende Aufgaben:
	1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
	2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
	3. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
	4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
	5. Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes;
	6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fach- kräften besetzt werden.

**§ 7**

**Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr.
6. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorstand des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beirats- mitglieder:
	1. aktueller Wirkungsbericht
	2. aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
	3. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
	4. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
	5. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch un- terjährig bereit.

1. Aufgaben und Rechte des Beirates:
	1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und un- terstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
	2. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellung- nahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
	3. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
	4. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
	5. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

**§ 8**

**Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Ver- sammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter be- stimmt einen Protokollführer.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschluss- anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebe- nen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand den Ge- schäftsbericht ab.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
	1. Wahl des Vorstandes;
	2. Beschlussfassung über eine etwaige Vergütung des Vorstandes und den Ab- schluss von Dienstverhältnissen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern
	3. Wahl der Kassenprüfer;
	4. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
	5. Entlastung des Vorstandes;
	6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
	7. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
	8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
	9. Satzungsänderungen;
	10. Auflösung des Vereins;
	11. Sonstiges;
9. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Der Ver- sammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehr- heit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzu- halten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.